

## Selbstverpflichtungserklärung (Corporate Governance Kodex) des Lebenshilfe Duisburg e.V.

### 1. Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand wirkt zum Wohle des Vereins. Er ist den Interessen des Vereins verpflichtet.

Der Vorstand ist zuständig für die strategische Ausrichtung des Vereins. Er arbeitet hierbei eng mit den Mitgliedern zusammen.

Der Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und der Satzung zuständig.

Die Zusammensetzung, Aufgaben- und Verantwortungsbereiche, Kompetenzen, Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes sind in der Satzung vorgegeben.

Gute Vereinsführung setzt einen offenen und konstruktiven Austausch von Aufsichts- und Leitungsgremien untereinander voraus. Eine umfassende Vertraulichkeit der Gremienmitglieder und die Sicherstellung der Verschwiegenheit der vom Vorstand eingeschalteten weiteren Personen sind hierfür von großer Bedeutung.

Eine weitere Voraussetzung ist ein anerkennendes, respektvolles Miteinander und die gegenseitige Wertschätzung von ehren- und hauptamtlich Tätigen in den Gremien. Menschen mit Handicap sowie Eltern und Angehörige sind Mitglieder in verschiedenen Gremien und erhalten die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendige Unterstützung. Für eine ausreichende Versicherung der Mitglieder von Gremien ist Sorge zu tragen.

### 2. Vorstand

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist anzustreben, dass die Mitglieder über möglichst unterschiedliche Qualifikationen verfügen sowie den inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen an die Vorstandsarbeit entsprechen können. Entsprechend der Geschichte und Identität der Lebenshilfe als Eltern- und Selbsthilfeverband ist bei der Zusammensetzung eine wirkungsvolle Vertretung dieser Gruppen wichtig.

Vorstände in der Lebenshilfe nehmen eine verantwortungsvolle Aufgabe wahr, müssen hierfür kompetent sein und werden entsprechend informiert und qualifiziert.

Ehrenamtliche Vorstände erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Ein Ersatz ihrer Auslagen steht ihnen zu. Bei pauschalen Aufwandsentschädigungen sind Transparenz und ein entsprechender Beschluss durch die Mitgliederversammlung verpflichtend.

Vorstandsmitglieder haben Interessenskonflikte zu vermeiden. Sofern sie dennoch bestehen, sind sie innerhalb des Vorstands offen zu legen. Dies gilt in besonderer Weise für Interessenskonflikte in Verhältnissen, die mit Finanzflüssen oder besonderen Abhängigkeiten verknüpft sind: z.B. mit Kunden und Klienten, mit Lieferanten und

Geschäftspartnern, Kredit- und Zuwendungsgebern, Leistungsträgern, Aufsichtsbehörden sowie in Arbeits- und Betreuungsverhältnissen.

Vorstandsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern, sich versprechen lassen oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

### **3. Leitung und Überwachung**

Vereine sind zu einem aussagekräftigen Buchhaltungssystem, einem transparenten Finanzmanagement, funktionierenden Steuerungs- und Prüfungsmechanismen und einem insgesamt nachhaltigen wirtschaftlichen und unternehmensethischen Handeln verpflichtet. Die Leitungs- und Überwachungssysteme sind entsprechend der Umsatz- und Investitionsvolumina zu gestalten.

Steuerung und Kontrolle dienen den Vereinen dazu, sich der Wahrung ihrer Grundsätze und der Erreichung ihrer ideellen, materiellen und finanziellen Ziele zu vergewissern. Um zu steuern und zu kontrollieren, sollen sie klare Strukturen und Prozesse schaffen sowie Maßnahmen planvoll und nachhaltig ergreifen. Die regelmäßige, planvolle Erhebung von entsprechenden Zahlen und Daten ist die Grundlage, um das Handeln zu steuern, die Zielerreichung zu kontrollieren sowie ggf. Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

Es soll ein Berichts- und Dokumentationswesen in dem Verein bestehen, welches alle relevanten Informationen und Kommunikationswege sowie Berichtspflichten festlegt. Damit sind Aufsichts- und Leitungsgremien in der Lage, ihre Aufsichts-, Führungs- und Entscheidungsfunktionen umfassend und angemessen auszuüben.

Die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben und Regelungen u.a. zur Gemeinnützigkeit und zum Spendenwesen sowie die Bestimmungen der Zuwendungsgeber zum Einsatz und Nachweis der Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel werden eingehalten.

Der Verein soll dem Umfang seiner Geschäfte angemessen ein Risikomanagementsystem (Risikoanalyse, Risikobewältigung, Risikosteuerung) installieren, um eine höhere Transparenz über bestehende Risiken herbeizuführen und frühzeitig existenzgefährdende Entwicklungen zu erkennen.

Die Lebenshilfe hat es mit einer Vielzahl von Anspruchsgruppen zu tun, von denen die vorrangigen Menschen, Menschen mit Behinderung und Eltern von Angehörigen sind. Im Berichtswesen des Vereins sollen im Hinblick auf die Inhalte und die Darstellungsformen die spezifischen Bedürfnisse dieser Gruppen berücksichtigt werden.

Mit Beschwerden von Mitgliedern, Kunden und Nutzern mit und ohne Behinderung sowie Mitarbeitenden geht der Verein offen und konstruktiv um. Die Regelungen zu einem Beschwerdemanagement sollen in einem Qualitätsmanagement festgelegt werden.



#### **4. Rechnungslegung und Prüfungen**

Der Verein erstellt einen, an den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen, ausgerichteten Jahresabschluss auf.

Der Vorstand beschließt über die Beauftragung eines unabhängigen Abschlussprüfers und über den Prüfungsumfang, Schwerpunkte oder Sonderprüfungsgegenstände.

Der Prüfer berichtet dem Vorstand über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung und besondere Vorkommnisse.

Der Vorstand erläutert gegenüber den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung, ob und inwieweit sie die Selbstverpflichtungserklärung (Corporate Governance Kodex) anwendet. Bei Abweichungen von Regelungen des Kodex wird sie diese begründen.

Erklärungen über mögliche Interessenskonflikte und die Nichtannahme von Zuwendungen sind regelmäßig durch die Mitglieder des Vorstands abzugeben.

#### **5. Transparenzstandards der Lebenshilfe**

Mit der Selbstverpflichtungserklärung (Corporate Governance Kodex) des Lebenshilfe Duisburg e.V. werden wichtige Grundlagen für eine gute Vereinsführung innerhalb des Lebenshilfe Duisburg e.V. beschrieben. Die Selbstverpflichtungserklärung (Corporate Governance Kodex) sorgt insbesondere im Rahmen der Vereinsführung für Transparenz und verantwortungsvolles Handeln zwischen den unterschiedlichen Ebenen innerhalb des Vereins. Gleichzeitig wird gegenüber externen gesellschaftlichen Gruppen Einsicht in die Handlungsleitlinien und die Unternehmensführung ermöglicht. Dies soll das Vertrauen von öffentlichen und privaten Geldgebern, Nutzern und Kunden der Angebote sowie Mitarbeitenden bewahren und weiter ausbauen.

Wir verpflichten uns, die aufgeführten Informationen der Öffentlichkeit aktuell zur Verfügung zu stellen, indem wir sie zusammen mit dieser Erklärung leicht auffindbar auf unsere Internetseite stellen. Alternativ werden die Informationen auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Sollten diese Informationen nicht vorliegen oder einzelne Punkte auf unseren Verein nicht zutreffen, wird dies an den entsprechenden Stellen erläutert.

1. Name, Sitz, Anschrift, Gründungsjahr, Satzung, angewandte Selbstverpflichtungserklärung (Corporate Governance Kodex), Leitbild
2. Name und Funktion der wesentlichen Entscheidungsträger (Vorstand) sowie Organigramm der Organisation



**Lebenshilfe**  
**Duisburg**

3. Verfahren zur Besetzung von Ämtern, Stellen und Gremien, z.B. Selbstvertretungsgremien
4. Gesellschaftliche Verbundenheit mit Dritten und Beteiligungen, z.B. Mutter- und Tochtergesellschaften
5. Kooperationsbeziehungen, z.B. Mitgliedschaften und Partnerorganisationen
6. Aktueller Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid/Nachweis zur Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Duisburg, 05. Oktober 2026

**Lebenshilfe Duisburg e.V.**  
**Wintgenstr. 27 a**  
**47058 Duisburg**

Ort, Datum, Stempel, rechtsverbindliche Unterschriften des Vorstandes